Gemeinde Zaberfeld
Landkreis Heilbronn

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld am 13. Oktober 2026 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 15. Oktober 2024 beschlossen.

§ 1

§ 2 enthält folgende Fassung:

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 520 v.H.,
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 395 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 2

§ 3 enthält folgende Fassung:

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2027.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft

Zaberfeld, den 13.10.2026
Ausgefertigt

Diana Danner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.